



4.4.1-824-1380

**Immissionsschutz,  
staatliches Abfallrecht  
und Altlasten**

München, 13.05.2021

## I. Aktenvermerk

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Wesentliche Änderung des Heizkraftwerks des Helmholtz Zentrums München durch  
Erneuerung der BHKW- und Kälteerzeugungsanlage mit Leitstand (Gebäude 14) am  
Standort Campus Neuherberg, Ingolstädter Landstr. 1 in 85764 Oberschleißheim-Neu-  
herberg, Flur-Nr. 422 der Gemarkung Oberschleißheim**

### **BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter  
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>*

Beim Landratsamt München wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o.g. wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes des Helmholtz Zentrums München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) beantragt. Antragsgegenstand ist die Erneuerung der BHKW-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Gasturbine mit nachgeschaltetem Abhitzeessel und Zusatzfeuerung (die beiden bestehenden Gasturbinen werden antragsgemäß nach Umsetzung des Vorhabens stillgelegt), die Erweiterung der Kälteerzeugung um eine neue Absorptionsanlage sowie die Aufstockung des bestehenden Pumpenhauses der Energiezentrale (Gebäude 14) um einen Leitstand und Büroräume für das Kraftwerkpersonal.

Im Genehmigungsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

#### Standort des Vorhabens

Die zu ändernde Anlage befindet sich auf der Fl.Nr. 422 der Gemarkung Oberschleißheim an

der Ingolstädter Landstraße 1 in 85764 Oberschleißheim-Neuherberg. Das bestehende Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 (0042/90/BL, in Kraft seit 22.07.1999) „Sondergebiet Forschung in Neuherberg“; das antragsgegenständliche Plangebiet ist als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

Die Überprüfung für den Standort hat ergeben, dass sich Schutzgebiete i.S. der Nrn. 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 2 zum UVPG (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope) im näheren Umkreis des Änderungsvorhabens befinden, jedoch nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich; das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ ist ca. 16 m in nördlicher Richtung entfernt.

Das Plangebiet liegt zudem im „Großen Verdichtungsraum München“ (siehe Regionalplan München) und damit in einem „Zentralen Ort“ gemäß Nr. 2.3.10 der Anlage 2 zum UVPG mit hoher Bevölkerungsdichte. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich ca. 610m Entfernung in süd-westlicher Richtung.

### Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Anlage hat aufgrund der historischen Einordnung des Betriebes (baurechtlich bereits seit 1968 genehmigt) keine unmittelbaren Auswirkungen auf die angrenzende Natur und Landschaft.

Durch die bereits bestehende Versiegelung der Oberflächen und die durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen können nachteilige Veränderungen für Boden und Gewässer nahezu ausgeschlossen werden. Neue – unversiegelte – Flächen werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen; lediglich die Dachfläche vergrößert sich durch die überkragende Bauweise um ca. 35 m<sup>3</sup>.

Bezüglich Lärmschutz wurde eine Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm im Kapitel 15 der Antragsunterlagen vorgelegt. Im Ergebnis der vorgelegten Prognose wird festgehalten, dass die Beurteilungspegel der modernisierten Energiezentrale incl. zusätzlicher Adsorptionskältemaschine die an den umliegenden Immissionsorten nach TA Lärm einzuhaltenen Immissionsrichtwerte um 14 dB(A) nachts und 15 dB(A) tags unterschreiten und damit das Irrelevanzkriterium erfüllen. Damit kann das im vorangegangenen Genehmigungsverfahren (Ersatz der drei bestehenden Heizkessel, Genehmigungsbescheid vom 25.06.2012, Az. 6.1-824-814/Hau) weiterhin eingehalten werden; die Immissionsorte liegen nach Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereich der geänderten Energiezentrale. Entsprechende Begrenzungen der Schallemissionen und Schallschutzmaßnahmen sind nachvollziehbare Grundlage der vorgelegten Prognose.

Die Belange der Luftreinhaltung sind nach den Vorgaben der 44. BImSchV zu beurteilen. Die Gasturbine incl. Zusatzfeuerung ist als „Gasturbinenanlage“ i.S. des § 2 Abs. 19 der 44. BImSchV einzustufen; entsprechend sind Emissionsbegrenzungen nach § 15 der 44. BImSchV von der geänderten Anlage einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen wird – wie bisher – durch Einzelmessungen erbracht werden. Mit relevanten Veränderungen gegenüber der Bestandsanlage ist bei antragsgemäßer Umsetzung nicht zu rechnen.

Gefahren als Folge von Betriebsstörungen (etwa gravierende Luftverunreinigungen oder Brandereignisse) sind bei der gegenständlichen Anlage durch die vorgesehenen Gegenmaßnahmen aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinreichend unwahrscheinlich. Diese Feststellung stützt sich auf die im Kapitel 6 der Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Betriebsstörungen und zur Begrenzung der Auswirkungen möglicher Betriebsstörungen.

Das beantragte Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes München, auch bei Berücksichtigung früherer Änderungen und einer besonderen ökologischen Empfindlichkeit angrenzender Gebiete, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter.

Eine weitergehende, vertiefte Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nähere Auskünfte hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1380 nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.